

I-4330 - II-4343 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2249/J - 2262/J

A N F R A G E

1988-05-27

der Abgeordneten Dr. HAIDER, Dr. FRISCHENSCHLAGER
 an den Bundeskanzler *)
 betreffend Zulagen im öffentlichen Dienst

Das Zulagenwesen im öffentlichen Dienst ist so vielfältig, daß es kaum mehr zu übersehen ist. Die zahlreichen Zulagen und Nebengebühren, die oft nicht einmal auf gesetzlichen Grundlagen basieren, machen aber in Summe Milliardenbeträge aus, welche der Staat als zusätzliches Entgelt für die Bundesbediensteten aufwenden muß. Dabei wird unterschieden zwischen klassischen Zulagen, die Gehaltsbestandteil sind, also etwa Überstundenpauschalen und jenen, die als "Nebengebühren" aufscheinen. Im Gehaltsgesetz über die Bezüge der Bundesbeamten sind zwar "nur" 14 Nebengebühren explizit angeführt, von diesen werden jedoch zahlreiche Sonderformen abgeleitet. Darüber hinaus gibt es auch Extrahonorare, sogenannte "nicht überleitbare Nebengebühren", die auch nach Meinung des Rechnungshofes ohne gesetzliche Deckung ausgezahlt werden.

Die Zahl der Zulagen im öffentlichen Dienst ist für die unterzeichneten Abgeordneten unüberblickbar geworden. Aus diesem Grund stellen sie an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

1. Welche Zulagen, aufgegliedert auf Zentralstellen und nachgeordneten Dienststellen, können Bedienstete Ihres Ressorts zusätzlich zu ihrem Gehalt bekommen?
2. Welche dieser Zulagen basieren auf gesetzlichen Grundlagen, und bei welchen handelt es sich um sogenannte "nicht überleitbare Nebengebühren"?
3. Wie hoch sind die Kosten, aufgegliedert auf Zentralstellen und nachgeordneten Dienststellen in Ihrem Ressort für die jeweiligen Zulagen im vergangenen Jahr gewesen?
4. Welche der genannten Zulagen könnten Ihrer Meinung nach eingespart werden?

*) erging auch an alle anderen Mitglieder der Bundesregierung mit Ausnahme des Bundesministers für Gesundheit und öffentlichen Dienst

Von der Vervielfältigung und Verteilung dieser - inhaltlich identischen - Anfragen wurde im Sinne des § 23 Abs. 2 GO Abstand genommen.